

# RS Vwgh 1994/11/22 94/11/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73;

KFG 1967 §74;

KFG 1967 §75 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Erlassung eines Bescheides nach § 75 Abs 2 zweiter Satz KFG ist lediglich erforderlich, daß der Besitzer einer Lenkerberechtigung einer an ihn rechtskräftig ergangenen Aufforderung bis zur Erlassung des Entziehungsbescheides erster Instanz keine Folge geleistet hat (Hinweis E 28.9.1993, 92/11/0248). Es handelt sich hiebei um eine Entziehung sui generis (sogenannte "Formalentziehung"), die weder § 73 noch § 74 KFG zuzuzählen ist. Die Gründe, die Anlaß für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zur Entziehung der Lenkerberechtigung boten, sind nicht mehr zu prüfen, sodaß im Verfahren nach § 75 Abs 2 KFG für eine Auseinandersetzung mit der geistigen und körperlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen kein Raum ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994110117.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)